

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachbereich Kommunales

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: 10/

Vorlage

26/2023

Datum

25.01.2023

## **Beschlussvorlage**

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Grundsätze zur Benennung von Straßen**

Bezug: Vorlage 18/2023

Anlagen: Grundsätze zur Benennung von Straßen

---

### **Beschlussantrag:**

Die Grundsätze zur Benennung von Straßen entsprechend der Anlage werden beschlossen.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Über die Benennung von Straßen entscheidet gemäß § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung der Gemeinderat. Liegt die Straße auf der Gemarkung eines Stadtteils entscheidet gemäß § 16 Abs. 3 Zif. 2 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Tübingen der jeweilige Ortschaftsrat.

Bisher gibt es in Tübingen weder Kriterien für die Benennung von Straßen noch ein festgelegtes Verfahren. Die Benennung von Straßen erfolgte situativ sehr unterschiedlich.

Die Diskussionen um die Benennung und Umbenennung von Straßen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Straßennamen dienen nicht nur der Orientierung, sie repräsentieren lokale Geschichte und ehren Persönlichkeiten. Mit der Benennung von Straßen trifft das zuständige Gremium damit auch immer eine Entscheidung, was oder wer im Straßenbild und damit im Alltag präsent ist. Straßennamen „repräsentieren vor allem das Geschichtsbild und das Selbstverständnis derjenigen gesellschaftlichen und politischen Akteur\_innen, die die Namen vorgeschlagen und vergeben haben“ (Abschlussbericht der Kommission).

Mit den Grundsätzen zur Benennung von Straßen soll das Verfahren transparent beschrieben werden, die Einbindung der Gremien und der Öffentlichkeit geregelt und ein Rahmen für die Form und den Inhalt einer Benennung geschaffen werden. Sie haben jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter, die zuständigen Gremien bleiben im jeweiligen Einzelfall frei in ihrer Entscheidung.

### 2. Sachstand

#### 2.1. Erstbenennung von Straßen

Die Gemeindeordnung macht keine weiteren Vorgaben hinsichtlich der Benennung von Straßen. Allgemein üblich und auch in Gerichtsverfahren anerkannt sind insbesondere die Benennung nach Flurnamen oder historischen Bezügen, die Ehrung von verstorbenen, verdienten Persönlichkeiten, aber auch von allgemeinen Motiven, wie Pflanzen- oder Tiernamen.

In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche Benennungen von neuen Straßen, insbesondere in den neu entwickelten Quartieren. Im Mühlenviertel wurde mit der Wahl der Namen an die Industrietradition des Standorts erinnert. Bei der Benennung der Straßen in der Alten Weberei wurde mit der Wahl der Namen sowohl an den Standort der Firma Egeria erinnert als auch verdiente Persönlichkeiten geehrt. Bei der Benennung der Straßen im Güterbahnhof wurden unter anderem auch Tübingerinnen und Tübinger geehrt, welche Opfer der NS-Diktatur waren. Bei der Benennung der Straßen in der Oberen Viehweide wurden Tübinger Wissenschaftler\_innen geehrt. In den Oberen Kreuzäckern in Bühl orientierte sich der Ortschaftsrat an der angrenzenden Römerstraße.

#### 2.2. Umbenennung von Straßen

Auch bei der Umbenennung von Straßen ist der Gemeinderat im Grundsatz frei, allerdings haben die Anliegerinnen und Anlieger ein subjektives Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, welche die gegen eine Änderung sprechenden Interessen der Anliegerinnen

und Anlieger berücksichtigt. Die Gemeinde hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen ggf. vorgebrachte Interessen der Anliegerinnen und Anlieger an der Beibehaltung des bisherigen Namens abzuwägen.

Daher ist im Verfahren sicher zu stellen, dass die Betroffenen Gelegenheit haben, sich zur Umbenennung zu äußern, der Gemeinderat muss bei der Beratung über die Beschlussfassung diese Stellungnahmen berücksichtigen.

2011 wurde die Karl-Adam-Straße in Johannes-Reuchlin-Straße und 2017 die Scheefstraße in Fritz-Bauer-Straße umbenannt. Anlass der beiden Umbenennungen war das Verhalten der Namensgeber im NS-Regime.

2018 wurde ein Abschnitt der Straße „Unter dem Holz“ nach dem einzigen Anlieger, die Firma Horn, „Hornstraße“ umbenannt,

### 2.3. Empfehlungen des Deutschen Städtetags

Der Deutsche Städtetag hat 2021 eine Handreichung zur Aufstellung eines Kriterienkatalogs zur Straßenbenennung veröffentlicht (<https://www.staedtetag.de/publikationen/weitere-publikationen/2021/handreichung-strassennamen>). Diese möchte Verwaltungen unterstützen, eigene Regelwerke für die Benennung von Verkehrsflächen in ihrer jeweiligen Gemeinde aufzustellen.

Der Vorschlag der Verwaltung orientiert sich weitgehend an den Vorschlägen des Städtetags, er trifft aber einige wenige, auf Tübingen angepasste Regelungen.

### 2.4. Empfehlung der Kommission

Die Kommission zur Überprüfung diskussionswürdiger Straßennamen hat in Ihrem Abschlussbericht ebenfalls eine Empfehlung zur Benennung von Straßen abgegeben:

„Die Kommission empfiehlt daher nachdrücklich, Straßennamen in Zukunft nur auf Grundlage einer abgesicherten und fundierten Sachkenntnis zu treffen. Gleichzeitig sollten die Gründe für die Benennung sorgfältig dokumentiert und dadurch für die Nachwelt festgehalten werden. Denn in mehreren Fällen stand die Kommission vor dem Problem, dass die ursprünglichen Beweggründe für die Vergabe von Namen und teilweise noch nicht einmal die Benennungszeitpunkte aus den Gemeinderatsprotokollen rekonstruierbar waren. Die Stadt sollte daher klare Vorschriften für eine ausführliche und einheitliche Dokumentation künftiger Benennungen formulieren. Diese Dokumentation könnte dann auch als Grundlage einer ergänzenden Kommentierung dienen“.

Eng mit dieser Empfehlung verbunden ist der dringende Ratschlag, eindeutige, einheitliche und belastbare Kriterien für die Vergabe von Straßennamen zu entwickeln. Diese sollten gleichermaßen als Grundsätze für künftige Benennungen und als Richtschnur für den Fall gelten, dass bestehende Straßennamen aufgrund neuer Informationen oder sich wandelnder Wertvorstellungen in die Diskussion geraten. In Übereinstimmung damit sollten die Vergabe und Überprüfung von Straßennamen als transparente administrative Prozesse gestaltet werden, die Fachleute und die städtische Öffentlichkeit in angemessener Weise einbinden und beteiligen“.

Ein besonderes Anliegen ist der Kommission, dass das historisch-didaktische Potential der Straßennamen in Zukunft bewusster wahrgenommen und aufgegriffen wird. „Eine kritisch-reflektierte Thematisierung der namensgebenden historischen Akteur\_innen und Sachverhalte im Schulunterricht und im Rahmen kommunaler Erinnerungspolitik würde nicht nur dazu beitragen, städtische Erinnerungen wachzuhalten und Traditionen zu pflegen. Sie könnte vielmehr auch ein hilfreiches Instrument sein, um die moralische und ethische Selbstreflexion zu fördern und den Zusammenhalt der Stadtgesellschaft zu stärken.“

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Stadtverwaltung hat auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Städtetags und der Empfehlungen der Kommission Grundsätze für die Benennung nach Straßen erstellt. Diese beschreiben die Zuständigkeiten im Verfahren, das Verfahren als solches, insbesondere auch die Beteiligung der Öffentlichkeit und ggf. der Betroffenen und legt inhaltliche Kriterien für die Benennung statt.

Die Verwaltung empfiehlt bei der Straßenbenennung entweder fortfallende Flur- oder sonstige historische Bezüge zu berücksichtigen oder mit der Benennung Personen zu ehren, die sich um Tübingen verdient gemacht haben.

Die Benennung nach allgemeinen Motiven, wie Tier- oder Pflanzennamen hat zwar den Vorteil, dass diese inhaltlich unproblematisch sind, allerdings stehen diese in keinem Bezug zu Tübingen, die Straßennamen sind damit austauschbar.

Laut Gleichstellungsplan werden „bei der Benennung von Straßennamen nach Persönlichkeiten, Frauen insbesondere berücksichtigt, solange sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind.“ Um eine angemessene Repräsentation der gesamten Tübinger Stadtgesellschaft zu erreichen, sollte sich die Diversität auch in den Straßennamen spiegeln.

Grundsätzlich kommen nur Personen in Frage, die weder in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt waren noch aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten mitgewirkt haben. Dies wird durch die Verwaltung geprüft und dokumentiert. Die zu ehrenden Personen sollen zudem einen konkreten Bezug zu Tübingen haben. Grundsätzlich sollen Straßen nur nach verstorbene Personen benannt werden, da erst dann das Lebenswerk als Ganzes betrachtet werden kann. Zudem stehen der Stadt mit der Ehrenbürgerwürde sowie der Hölderlin- und Uhlandplakette andere Formen der Ehrung von lebenden Personen zur Verfügung.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Verfahren zur Benennung von Straßen in den letzten Jahren überwiegend positiv verlaufen. Vielfach konnte die Bevölkerung, bspw. durch einen Wettbewerb eingebunden werden. Auch wurden politische Akteure, wie die Mitglieder des Gemeinderats oder der Ortsbeiräte in den Findungsprozess eingebunden. Dieses bewährte Verfahren soll beibehalten werden und jeweils angepasst werden.

Anders als die Kommission hält es die Verwaltung für nicht erforderlich, externe Expertinnen und Experten grundsätzlich einzubeziehen. Bei der Benennung einer Straße geht es in erster Linie darum, lokale Bezüge herzustellen oder Personen, die sich um Tübingen verdient gemacht haben, zu ehren. Es geht nicht um einen wissenschaftlichen Blick, um eine wissenschaftliche Bewertung eines Sachverhalts oder einer Biografie. Die Einbeziehung externen Sachverständs kann im Einzelfall sinnvoll sein, wenn es darum geht,

zu prüfen, ob eine Person bspw. bei menschenverachtenden Tätigkeiten mitgewirkt hat, nicht aber als Regel.

#### 4. Lösungsvarianten

##### 4.1. Antrag der FRAKTION

Die FRAKTION hat in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales am 09.01.2023 beantragt, dass „alle Straßen im Gebiet der Stadt Tübingen, die nach Personen benannt sind, die Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Chauvinismus und andere gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (z. B. Frauenfeindlichkeit, Homophobie, Behindertenfeindlichkeit) nachweislich ausgeübt oder unterstützt haben, durch Opfer von rechten Gewalt (insbesondere Mord) ersetzt werden.“

Die Verwaltung schließt sich der Auffassung der Kommission an, dass Handlungen und Haltungen von Personen in ihrem jeweiligen Zeitkontext betrachtet werden müssen. „Umbenennungen sollten aus ihrer Sicht daher nur dann vorgenommen werden, wenn der Verstoß gegen ethische Prinzipien besonders schwer wiegt und dem heutigen städtischen Selbstverständnis fundamental widerspricht“, so die Kommission. Ohne diese Einschränkung wäre wohl nahezu jede Straße, die nach einer Person in Tübingen benannt ist, zur Diskussion zu stellen.

Die Verwaltung ist zudem der Auffassung, dass die Benennung einer Straße nach einer Person eine besondere Form der Ehrung darstellt. Die Ehrung von Opfern von Verbrechen ist dagegen primär ein Teil der Erinnerungskultur. In den aktuellen erinnerungskulturellen Debatten wird dabei kontrovers diskutiert, ob es wirksamere Formen des aktiven Gedenkens gibt als die Benennung nach Straßen oder das Erstellen von Denkmälern.

Die Benennung im Güterbahnhofsareal nach Opfern des NS-Regime war ein Beitrag, um die Erinnerung an dieses Kapitel der Tübinger Geschichte aufrecht zu erhalten. Aus Sicht der Verwaltung sollte dies jedoch nicht zum grundsätzlichen Vorgehen werden. Zum einen wird eine solche Benennung nicht allen Opfern von NS-Verbrechen gerecht, zum anderen wollen sich gerade die Verfolgten des NS-Unrechtstaates nicht ausschließlich als „Opfer“ definiert sehen.

Sollte der Gemeinderat sich entschließen, als weitere Kategorie die Benennungen nach Opfern von Gewalt einzufügen, sollten aus Sicht der Verwaltung auch dafür Kriterien festgelegt werden. Auch die Mitglieder der Kommission haben in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales am 9. Januar 2023 argumentiert, dass eine Benennung nach Opfern einen Paradigmenwechsel darstellen würde, dem Kriterien und Definitionen zu Grunde gelegt werden müssten.

Eine Einengung auf die Opfer rechter Gewalt, wie im Antrag geschrieben, ist nicht zulässig. Das zu Grunde liegende Gewaltverbrechen sollte unzweifelhaft festgestellt sein und die Person, an die mit der Benennung erinnert wird, sollte im Grundsatz auch ehrungswürdig sein, sprich im Idealfall sich Verdienste um die Stadt erworben haben, aber zumindest nicht sich selber zweifelhafter Taten oder Haltungen schuldig gemacht haben.

#### 5. Klimarelevanz

keine

